Jagdgenossenschaftsversammlungen in Corona-Zeiten[1]

von Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Hannover

A. Einleitung

Im Laufe des Jahres 2020 war es Corona-bedingt phasenweise unzulässig, zumindest aber grenzwertig und unerwünscht oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, Mitgliederversammlungen in den Jagdgenossenschaften durchzuführen. In Erwartung besserer Zeiten wurden viele Sitzungen aufgeschoben und notwendige Maßnahmen improvisiert. Nun ist zu Beginn des Jahres 2021 leider festzustellen, dass sich die Situation nicht entspannt hat, im Gegenteil die Einschränkungen noch verstärkt wurden. Die weitere Verschiebung von Entscheidungen wird nunmehr problematisch, insbesondere wenn in der Jagdgenossenschaft Vorstandswahlen anstehen oder alte Pachtverträge zum 31.03.2021 auslaufen. Vermehrt kommt daher in den Jagdgenossenschaften die Frage auf, wie die notwendigen Entscheidungen rechtskonform herbeigeführt werden können, ohne gegen Corona-bedingte Einschränkungen und Verbote zu verstoßen.

B. Spezialregelungen

Zunächst einmal ist zu prüfen, ob Corona-bedingte Sonderregelungen eine Lösung vorsehen. Denn dem Gesetz-/Verordnungsgeber ist die Problematik nicht verborgen geblieben.

Das im März 2020 auf Bundesebene verabschiedete „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins … recht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“[2] mit der Zulassung einiger Verfahrensvereinfachungen bezieht sich nur auf Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, also auf privatrechtliche Genossenschaften, und nicht auf öffentlich-rechtliche Jagdgenossenschaften, die allein dem Jagdrecht unterliegen. In den Ländern maßgeblich sind daher die einzelnen, sehr unterschiedlichen Corona-Verordnungen. Die als Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit von dem Verbot von Versammlungen zu findende Freistellung im „Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr“ greift nicht ein, weil die Mitgliederversammlungen einer Jagdgenossenschaft zwar die Wahrnehmung eines Eigentumsrechts bedeuten, aber keine berufliche Tätigkeit. Auch wenn beispielsweise die anstehende Verpachtung eines Jagdausübungsrechts im öffentlichen Interesse der flächendeckenden Bejagung, Hege und Seuchenbekämpfung liegt, stellt die Versammlung der Jagdgenossen keine Tätigkeit zur Gefahrenabwehr dar.

Beispielsweise die Niedersächsischen Verordnung[3] enthält aber für Jagdgenossenschaften mit § 9 Abs. 2 CoronaVO eine spezielle Regelung für öffentlich-rechtliche Körperschaften, wonach die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden dürfen, wenn das Abstandsgebot und die sonst üblichen Maßnahmen eines Hygienekonzepts[4] eingehalten werden. Unter diesen organisatorischen

1 exemplarisch wird das Landesrecht von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt

2 vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569, 570) i.d.F. v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3320); verlängert bis zum 31.12.2021 durch Verordnung vom 20.10.2020 (BGBl. I S. 2258)

3 in der Fassung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. S. 26)

4 Vgl. hierzu die Begründung zu § 9 Abs. 2 der Nds. CoronaVO und die ZJEN-Informationen Nr. 32/2020

Voraussetzungen sind deshalb in Niedersachsen auch Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften grundsätzlich zulässig.

In der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt[5] sind Veranstaltungen aus beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Mitgliederversammlungen zwar ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen sind nach § 2 Abs. 3 allerdings „Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind". Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit" betrifft nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern umfasst auch die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften. Da die Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Jagdgesetzen und den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehen sind, dient deren Durchführung der „öffentlichen Sicherheit". Darüber hinaus werden von der Vorschrift ausdrücklich „nicht eingeschränkt das Selbstorganisationsrecht von Selbstverwaltungskörperschaften". Von dieser weiteren Ausnahme werden Jagdgenossenschaften erfasst, weil sie zu den Selbstverwaltungskörperschaften zählen. Im Ergebnis werden daher Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften und Sitzungen der Jagdbeiräte auch in Sachsen-Anhalt durch die Corona-Verordnung nicht untersagt.

Unbedingt beachten:

Ob die Durchführung einer Genossenschaftsversammlung in Coronazeiten erlaubt ist, richtet sich nach den teilweise unterschiedlichen Corona-Verordnungen der Länder und den darüber hinaus gehenden Regelungen der einzelnen Landkreise. Die genannten Beispiele für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt müssen daher nicht überall gelten.

Auch wenn entsprechende Sitzungen gesundheitsrechtlich nicht unzulässig sein sollten, entspricht ihre Durchführung aber weder der gegenwärtigen Pandemiepolitik, jegliche Kontakte so weit wie möglich einzuschränken, noch dem Schutzbedürfnis der einzelnen Jagdgenossen. Für Jagdgenossenschaften erscheint es weitergehend verfassungsrechtlich geradezu geboten, Mitgliederversammlungen derzeit nur durchzuführen, wenn im Einzelfall gesundheitliche Risiken durch Hygienekonzepte (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüftungspausen usw.) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft in der öffentlich-rechtlichen Jagdgenossenschaft müssen die Mitgliedschaftsrechte und damit insbesondere die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch faktisch gewährleistet werden. In der gegenwärtigen Pandemie-Situation ist es aber insbesondere älteren Jagdgenossen nicht zumutbar, an einer größeren Versammlung teilzunehmen, wenn mehr als allgemeine Gesundheitsrisiken zu befürchten sind. Den Jagdgenossen würden anderenfalls letztlich die Mitgliedschaftsrechte beschnitten. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen. Dieser Beschränkung kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sich einzelne Mitglieder durch andere vertreten lassen können. Denn es besteht ein Anspruch darauf, grundsätzlich persönlich teilnehmen zu können und eine Vollmacht nur zu erteilen, wenn dies in der nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich freien Entscheidung des Jagdgenossen liegt.

5 in der Fassung vom 22.01.2021 (GVBl. LSA S. 22)

C. Schriftliche und digitale Verfahren

Es stellt sich daher die Frage, ob es Alternativen zu einer Präsenz-Jagdgenossenschaftsversammlung gibt. In Betracht kommen

- digitale Konferenzen,
- Abstimmungen im digitalen (Mail) Verfahren,
- Abstimmungen im schriftlichen Verfahren.

Die Einladungen hierzu müssten in jedem Fall nach den Vorschriften der Satzungen fristgerecht und ortsüblich bekannt gemacht werden. Dabei könnte bis zu einer bestimmten Frist der Teilnahmewille anzukündigen sein, um sodann Beschlussvorlagen schriftlich bzw. per Mail zugesendet zu bekommen, die dann wiederum bis zu einer bestimmten Frist zurückzusenden sind.

Kein Problem besteht dort, wo insoweit im Jagdgesetz oder in der Satzung einer Jagdgenossenschaft ausdrückliche Regelungen vorhanden sind. In den Satzungen findet sich aber eher die allgemeine Bestimmung, dass bestimmte Beschlüsse „der Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten sind“[6].

Für die Zulässigkeit solcher Verfahren könnte zunächst der Grundsatz sprechen, dass hinsichtlich der Art und Weise der Abstimmung alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt wurde. Der Begriff der „Mitgliederversammlung“ wäre dann im weiteren Sinne zu verstehen als Teilhabe sämtlicher Mitglieder. Darüber hinaus könnte erwogen werden, eine Analogie zu der oben genannten Bundesregelungen vorzunehmen.

Gegen die Zulässigkeit spricht jedoch, dass die Satzungen ausdrücklich von einer Mitglieder“versammlung“ sprechen und nicht nur einer Beteiligung sämtlicher Jagdgenossen. In einer Versammlung findet vor einer Entscheidung regelmäßig ein intensiver Gedankenaustausch statt. Hier kann mit Argumenten auf das Abstimmungsverhalten anderer Jagdgenossen eingewirkt werden. Dies ist bei einer Abstimmung im schriftlichen/digitalen Verfahren nicht oder nur sehr eingeschränkt durch Begründungen in der Beschlussvorlage möglich. Statt einer Analogie zu der Spezialvorschriften für privatrechtliche Genossenschaften liegt es näher, von einem Umkehrschluss auszugehen. Denn die Sonderregelungen wurden ausdrücklich im Hinblick auf die derzeitige Pandemie erlassen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Probleme auch der öffentlich-rechtlichen Jagdgenossenschaften gesehen und deshalb bewusst nicht gesetzlich geregelt wurden, es also an einer ungewollten Regelungslücke fehlt. Gegen eine Analogie spricht auch der Ausnahmecharakter dieser Vorschriften, wie sich aus den Befristungen ergibt. Gegen ein schriftliches/digitales Abstimmungsverfahren bestehen daher nicht unerhebliche Bedenken.

Zulässig hingegen erscheint die Durchführung einer digitalen Konferenz, weil der Begriff der „Versammlung“ zeitgemäß interpretiert werden muss und heutzutage keine örtliche Präsenz mehr erfordert. Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass auch größere digitale Konferenzen technisch störungsfrei funktionieren. In einer solchen Konferenz ist es uneingeschränkt möglich, über Beschlussvorlagen zu diskutieren und sich als Jagdgenosse

6 Vgl. z.B. § 6 Abs. 1 der Anl. 1 LJagdG-DVO LSA und § 8 Abs. 1 der Anl. 1 zu 16.2 AB-NJagdG

argumentativ einzubringen. Es bleibt allerdings Aufgabe des Vorstandes zu prüfen, ob eine digitale Konferenz bei der zu erwartenden Teilnehmerzahl tatsächlich funktioniert.

Soweit die landesrechtlichen Corona-Verordnungen die Durchführung von Genossenschaftsversammlung erlauben, kommt statt einer Videokonferenz natürlich auch eine „Hybrid-Versammlung“ in Betracht, bei der diejenigen Jagdgenossen, die aus gesundheitlichen Gründen an der Präsenz-Versammlung nicht teilnehmen möchten, digital hinzugeschaltet werden können. Bei dieser Verfahrensweise wären die oben genannten verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.

D. Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Geht es ausschließlich um Entscheidungen über die Verpachtung, um einen Jagdpachtvertrag zu verlängern oder einen neuen abzuschließen, könnte die Durchführung einer Mitgliederversammlung gänzlich entbehrlich sein, wenn der Jagdvorstand den Jagdpachtvertrag auch ohne Durchführung der Versammlung unterzeichnen darf. Dies ist in den Fällen unproblematisch, in denen die Satzung den Vorstand entsprechend ermächtigt, die Entscheidungen über die Verpachtung also nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Anderenfalls stellt ein Vertragsabschluss ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ein erhebliches Haftungsrisiko für den Vorstand dar. Denn im Außenverhältnis ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag regelmäßig wirksam, sodass möglicherweise für die Jagdgenossenschaft ein Schaden entsteht, für den der unrechtmäßig handelnde Vorstand einzutreten hat. In solchen Fällen tut der Vorstand gut daran, jedenfalls baldmöglichst den bereits abgeschlossenen Vertrag bei der nächsten Mitgliederversammlung im Innenverhältnis genehmigen zu lassen. Dieses Verfahren wäre dann eine Lösung, wenn beispielsweise aufgrund früherer Mitgliederversammlungen oder von Vorgesprächen bekannt ist, wie weiter verfahren werden soll, für den Vorstand also kein echtes Risiko besteht.

Darüber hinaus können die Grundsätze der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ nach §§ 677 ff. BGB eingreifen. Danach müsste der Jagdvorstand zunächst einmal den Vertrag so abschließen, „wie das Interesse der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf deren wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert“. Der Jagdvorstand müsste also insbesondere eine bekannte Stimmungslage in der Genossenschaft (Verlängerung oder Neuverpachtung) sowie den objektiven Pachtwert des Jagdbezirkes berücksichtigen. Tut der Jagdvorstand dies nicht und musste er dies erkennen, so ist er der Jagdgenossenschaft gegenüber zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens verpflichtet, auch wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt (§ 678 BGB). Nach § 679 BGB kommt ein entgegenstehender Wille der Mitgliederversammlung aber nicht in Betracht, wenn ohne den Jagdpachtvertrag eine Verpflichtung, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt würde. An einer flächendeckenden Bejagung in Form der Hege, Erfüllung der Abschusspläne, Verhinderung von Wildschäden und Bekämpfung von Seuchen besteht ein solches öffentliches Interesse. Natürlich wäre es auch möglich, die Jagd ohne Verpachtung in Eigenregie zu übernehmen. Hierfür bedürfte es aber ebenfalls der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Regelmäßig tritt hierdurch außerdem der größere Schaden für die Jagdgenossenschaft ein, weil die Einnahme aus der Jagdpacht gänzlich entfällt und Wildschäden von der Jagdgenossenschaft zu bezahlen sind. Im eigentumsrechtlichen Interesse sämtlicher Jagdgenossen ist der Vorstand daher verpflichtet, neben der Sorge für eine ordnungsgemäße Jagdausübung im gemeinschaftlichen Jagdbezirk mögliche

Einnahmen zu erzielen[7]. Bezweckt der Vertragsabschluss die Abwendung einer der Jagdgenossenschaft drohenden dringenden Gefahr, so hat der Vorstand nach § 680 BGB außerdem nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der bei einer Selbstbewirtschaftung zu befürchtende erhebliche finanzielle Schaden für die Jagdgenossenschaft stellt eine solche Gefahr dar. Die Verpachtung im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag muss sich allerdings auf das notwendige Maß beschränken. In Betracht kommt deshalb nur eine kurzfristige Verlängerung des Jagdpachtvertrages um ein Jahr oder, falls der Jagdpächter einer Verlängerung nicht zustimmt oder in der Jagdgenossenschaft bereits Bedenken gegen eine solche Verlängerung bestanden, ein Neuabschluss für ein Jagdjahr bzw. ein längerer Vertrag unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Insoweit sollte aber eine Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde erfolgen, damit ein solcher befristeter oder unter Vorbehalt stehender Vertrag nicht beanstandet bzw. genehmigt wird.

2. Läuft die Amtsperiode eines Vorstandes aus und bedarf es daher grundsätzlich einer Mitgliederversammlung für die Neuwahl, helfen die Grundsätze einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht. Vielfach gibt es aber in den Satzungen Regelungen, dass der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Mitgliederversammlung zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt bleibt[8]. Auf diese Weise ist die Außenvertretung der Jagdgenossenschaft gewährleistet. Besteht eine solche Regelung nicht und fehlt es damit vorübergehend an einem Vorstand, greift die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG, wonach die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen werden. In beiden Fällen ist es daher nicht zwingend erforderlich, eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies wäre bei der Abwägung, ob und in welcher Form eine Mitgliederversammlung anberaumt wird, zu berücksichtigen.

E. Ergebnis

In einigen Bundesländern schließen die Corona-Verordnungen die Durchführung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften nicht aus. Diese müssen allerdings so durchgeführt werden, dass gesundheitliche Risiken für die Teilnehmer weitestgehend ausgeschlossen sind. Anderenfalls bestehen gegen die Durchführung der Versammlung verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den faktischen Ausschluss von Mitgliedern von ihren eigentumsrechtlich garantierten Mitwirkungsrechten. In diesem Fall oder wenn Corona-Verordnungen bzw. weitergehende Verfügungen der Landkreise die Durchführung von Mitgliederversammlungen nicht erlauben, kommt auch ohne eine ausdrückliche Regelung in den Jagdgesetzen oder den Satzungen der Jagdgenossenschaften eine Mitgliederversammlung in Form der Onlinekonferenz in Betracht. Die genannten verfassungsrechtlichen Bedenken entfallen auch dann, wenn sich einzelne Mitglieder bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung digital hinzu schalten können. Abstimmungen im schriftlichen oder digitalen Verfahren erscheinen ohne ausdrückliche Regelung in den Jagdgesetzen bzw. den Satzungen der Jagdgenossenschaften unzulässig. Auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung kann der Abschluss eines Jagdpachtvertrages allein durch den Jagdvorstand auf der Grundlage der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag zulässig sein, wenn er zeitlich kurz befristet wird oder unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste

7 "vgl. auch die entsprechenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen, die auf die öffentlich-rechtlichen Jagdgenossenschaften Anwendung finden"

8 Vgl. z.B. § 5 Abs. 3 Mustersatzung in Niedersachsen (Anl. 1 zu 16.2 AB-NJagdG)

Mitgliederversammlung steht. Im Hinblick auf das Beanstandungsrecht der unteren Jagdbehörde bzw. auf die notwendige Genehmigung von Jagdpachtverträgen sollten solche kurzfristigen Verträge zuvor mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt werden.